

Verordnung  
über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen  
im Bezirk „Lindlar und Klause“  
vom 04.12.2013

einschl. I. Nachtrag vom 30.09.2015  
(Inkrafttreten am 01.01.2016)

einschl. II. Nachtrag vom 09.03.2016  
(Inkrafttreten am 01.06.2016)

---

## Inhaltsübersicht

---

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bezirk „Lindlar und Klaus“ vom 04.12.2013.....	1
Inhaltsübersicht .....	2
Rechtgrundlage .....	3
§ 1 Geltungsbereich und freigegebene Sonn- und Feiertage .....	3
§ 2 Bußgeldvorschriften.....	4
§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4
Übereinstimmungsbestätigung: .....	4
Bekanntmachungsanordnung:.....	4

---

## Rechtgrundlage

---

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) wird für die Gemeinde Lindlar verordnet:

---

### § 1 Geltungsbereich und freigegebene Sonn- und Feiertage

---

Abweichend von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) dürfen in den Bezirken „Lindlar“ und „Klause“ die Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass folgender jährlich stattfindenden Märkte und Veranstaltungen an den jeweiligen Markt- und Veranstaltungstagen geöffnet sein:

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| 1. (Bezirk Klause)             | Jahrmarkt (Antik- und Trödelmarkt), der jeweils am ersten Sonntag des Monats März stattfindet. Fällt dieser Sonntag auf Karneval, so findet der Jahrmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag am zweiten Sonntag im März statt.        |
| 2. (Bezirk Klause)             | Jahrmarkt (IP Klause-Fest), der jeweils am zweiten Sonntag nach Ostern stattfindet.  |
| 3. (Bezirk Lindlar und Klause) | Jahrmarkt (Maifest), der jeweils am Sonntag vor Christi Himmelfahrt stattfindet.<br>Hiervon ist der 1. Mai ausgenommen. Abweichend findet dann der Jahrmarkt (Maifest) an dem auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag statt. |
| 4. (Bezirk Lindlar und Klause) | Jahrmarkt (Herbstfest), der jeweils am letzten Sonntag des Monats September stattfindet.   |
| 5. (Bezirk Lindlar)            | Jahrmarkt (Weihnachtsmarkt), der jeweils am ersten Adventssonntag stattfindet.   |

Der Bezirk „Lindlar“ umfasst die Straßen Lindlar Ort und der Bezirk „Klause“ die Straßen in Klause.

---

## **§ 2 Bußgeldvorschriften**

---

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb des Bezirks „Lindlar und Klaus“ offen hält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000 EURO geahndet werden.

---

## **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

---

Die Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.11.2006 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 18.08.2009 außer Kraft.

Der I. Nachtrag vom 30.09.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der II. Nachtrag vom 09.03.2016 tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatsitzung vom 04.12.2013 übereinstimmt.

---

## **Bekanntmachungsanordnung:**

---

Der vorstehende Verwaltungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 04.12.2013

Gemeinde Lindlar  
als örtliche Ordnungsbehörde

---

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister